

**Satzung der Stadt Torgau
über die Erhebung von Verwaltungskosten
in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Torgau am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kostenpflicht	2
§ 2 Kostenschuldner	2
§ 3 Kostenhöhe	3
§ 4 Entstehung der Kosten	3
§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit	4
§ 6 Auslagen	4
§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Torgau erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen, in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen), soweit nicht Ausnahmen in dieser Satzung oder dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis geregelt sind.
- (2) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Stadt Torgau bleiben unberührt.
- (3) Es kann davon abgesehen werden, Kosten für die Bescheide Erstellung festzusetzen oder zu erheben, wenn im Rahmen einer anderen Satzung der Stadt Torgau für die eigentliche Leistung Gebührenfreiheit besteht.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wer die öffentlich-rechtliche Leistung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsverfahren und im streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung,
1. des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und
 2. der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist
- nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde. Die Ermittlung der Personal- und Sachkosten richtet sich nach Anlage 2.
- (3) Für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind, wird eine Verwaltungsgebühr in der Höhe erhoben, wie diese einer im Kostenverzeichnis enthaltenden vergleichbaren Amtshandlung zugemessen ist.
Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im Kostenverzeichnis, so wird die Verwaltungsgebühr innerhalb einer Rahmengebühr in Höhe von 10 Euro bis 50.000 Euro festgesetzt.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandswertes.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen gegebenenfalls auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4

Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen des § 3 Abs. 6 SächsVwKG entsteht der Anspruch mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt.
- (2) In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten verwaltungskosten-pflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Torgau einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6

Auslagen

- (1) Aufwendungen die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und nicht in die Verwaltungsgebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslage erhoben. Im Ausnahmefall können diese Auslagen pauschalisiert erhoben werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Kosten unverhältnismäßig ist.

Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
 3. Die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle
 5. Aufwendungen die anderen Behörden oder anderen Personen für deren Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Torgau vom 24. Juni 2020 außer Kraft.

Torgau, den 3.7.26



Seite 4 von 4


Henrik Simon
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Torgau

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr in Euro
I	Allgemeine Amtshandlungen	
1.	Beglaubigungen/Bestätigungen	
1.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 €
	je weiterer Vorgang	3,00 €
1.2	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften, Durchschriften, Fotokopien u. ä. (bis zu 5 Seiten)	10,00 €
	ab 6 Seiten je weitere Seite zzgl.	1,50 €
1.2.1	für Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind (bis zu 5 Seiten)	10,00 €
	ab 6 Seiten je weitere Seite zzgl.	1,50 €
1.2.2	Beglaubigungen von unter Pkt. 1.2. genannten Schriftstücken, die von der Stadt selbst erstellt wurden	10,00 €
	je weiterer Vorgang	3,00 €
1.3	Beglaubigungen von Urkunden (im weitesten Sinne), die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind (bis zu 5 Seiten)	10,00 €
	ab 6 Seiten je weitere Seite zzgl.	1,50 €
2.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	10,00 € bis 50,00 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. aufgrund gesetzlicher, gemeindlicher oder ähnlicher Bestimmungen (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	

3.1	Erlaubniserteilung eines Brauchtumsfeuers/Lagerfeuers	25,00 € bis 50,00 € für gemeinnützige Vereine, hälftige Gebühr
3.2	Ausnahmeerteilung vom Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen und zum Erwerb derselben	31,00 € bis 50,00 € für gemeinnützige Vereine, hälftige Gebühr
4.	Einsichtsgewährung/Auskünfte Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Register, Bücher und dergleichen, soweit sie zur Einsichtnahme nicht öffentlich ausliegen, je Akte, Buch u. ä.	10,00 € bis 250,00 €
5.	Überlassung von Akten	
5.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	15,00 € bis 75,00 €
5.2	über abgeschlossene Verfahren	15,00 €
6.	Fristverlängerung	
6.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung erforderlich machen würde	15,00 €
6.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	10,00 € bis 40,00 €
7.	Erteilung einer Zweitschrift, u.a. Schulzeugnisse	10,00 €
8.	Aufnahme einer Niederschrift	
8.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht werden	10,00 € bis 250,00 €
9.	Schreibaufgaben/Kopien	

9.1	Abschriften bis 50 Seiten, je Seite - je weitere angefangene Seite	• 0,80 € • 0,50 € mindestens jedoch 5,00 € pro Auftrag
9.1.1	Für Tabellen, Verzeichnisse, Rechnungen, Zeichnungen, Listen und dergleichen sowie besonders zeitraubender oder kostspieliger Abschriften, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird, je angefangene halbe Stunde	10,00 € bis 250,00 €
9.2	Vervielfältigungen (Kopien)	
9.2.1	Vervielfältigungen je Blatt Format A 4, je Seite	0,50 €
9.2.2	Vervielfältigungen je Blatt Format A 3, je Seite	1,00 €
10.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	10,00 € bis 250,00 €
II.	Spezielle Verwaltungskosten	
11.	Liegenschaften/Bauverwaltung	
11.1	Festsetzung/ Änderung/ Bestätigung Lagebezeichnung/ Hausnummer	25,00 €
11.2	Erteilen eines Zeugnisses über das Bestehen oder Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB, § 17 SächsDSchG, § 3 BauGB-MaßnG. außer Geltungsbereich Sanierung/Erhaltungssatzung - für das erste Flurstück - für jedes weitere Flurstück	45,00 € 5,00 €
11.3	Erteilung einer Löschungsbewilligung - in Gewerbegebieten	45,00 € 60,00 €

11.4	Erteilung einer Rangrücktrittserklärung - in Eigenheimstandorten - in sonstigen Gebieten - in Gewerbegebieten	45,00 € 45,00 € 60,00 €
11.5	Erschließungsbescheinigung	10,00 € bis 70,00 €
11.6	Abgabe von Planunterlagen	
11.6.1	Planungsrechtliche Auskünfte zur Bebaubarkeit bzw. zur Verkehrswertermittlung sowie Genehmigungen: -für das erste Flurstück -für jedes weitere Flurstück	20,00 € 5,00 €
11.6.2	Digitale Abgabe von Planunterlagen	20,00 €
11.7	Umwelt- und Naturschutz	
11.7.1	Anordnungen von Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 und 5 Gehölzschutzsatzung der Stadt Torgau	150,00 €
11.7.2	Erteilung bzw. Versagung von Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Gehölzschutzsatzung der Stadt Torgau	30,00 €
11.7.3	Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit §§ 4, 5, 8 Gehölzschutzsatzung der Stadt Torgau	10,00 € bis 250,00 €
12.	Finanzverwaltung	
12.1	Ersatzstück für Hundesteuermarke	10,00 €
12.2	Ausfertigung von Kopien - Steuerbescheid	10,00 €
12.3	Ausstellen von Bescheinigungen über die steuerliche Unbedenklichkeit	10,00 €

12.4	Auszüge aus Konten und Akten	10,00 €
12.5	Erstellung einer Saldenmitteilung	10,00 € bis 250,00 €
13.	Ordnungsamt/Bürgerservice	
13.1	Verwaltung von Fundgegenständen	10,00 €
13.2	Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10,00 €